

Psychiatrie-Jahrestagung 2018

Bundesverband
evangelische
Behindertenhilfe



AG 8

Teilhabe am Arbeitsleben – wem hilft das BTHG

Manfred Becker, Köln

24.5.2018

Manfred-Becker@email.de

m: 0179-1459451 d: 221-2943-444

1

Programm

- **Einführung / Überblick BTHG und Arbeit**
- **Berufliche Reha allgemeiner Arbeitsmarkt**
- **Neue Beratungs-Angebote**
- **Andere Leistungsanbieter**
- **Budget für Arbeit**
- **Zuverdienst – wie weiter?**

Einführung / Überblick BTHG und Arbeit

BTHG - Ein großer Kompromiss

Ergebnisse im BTHG:

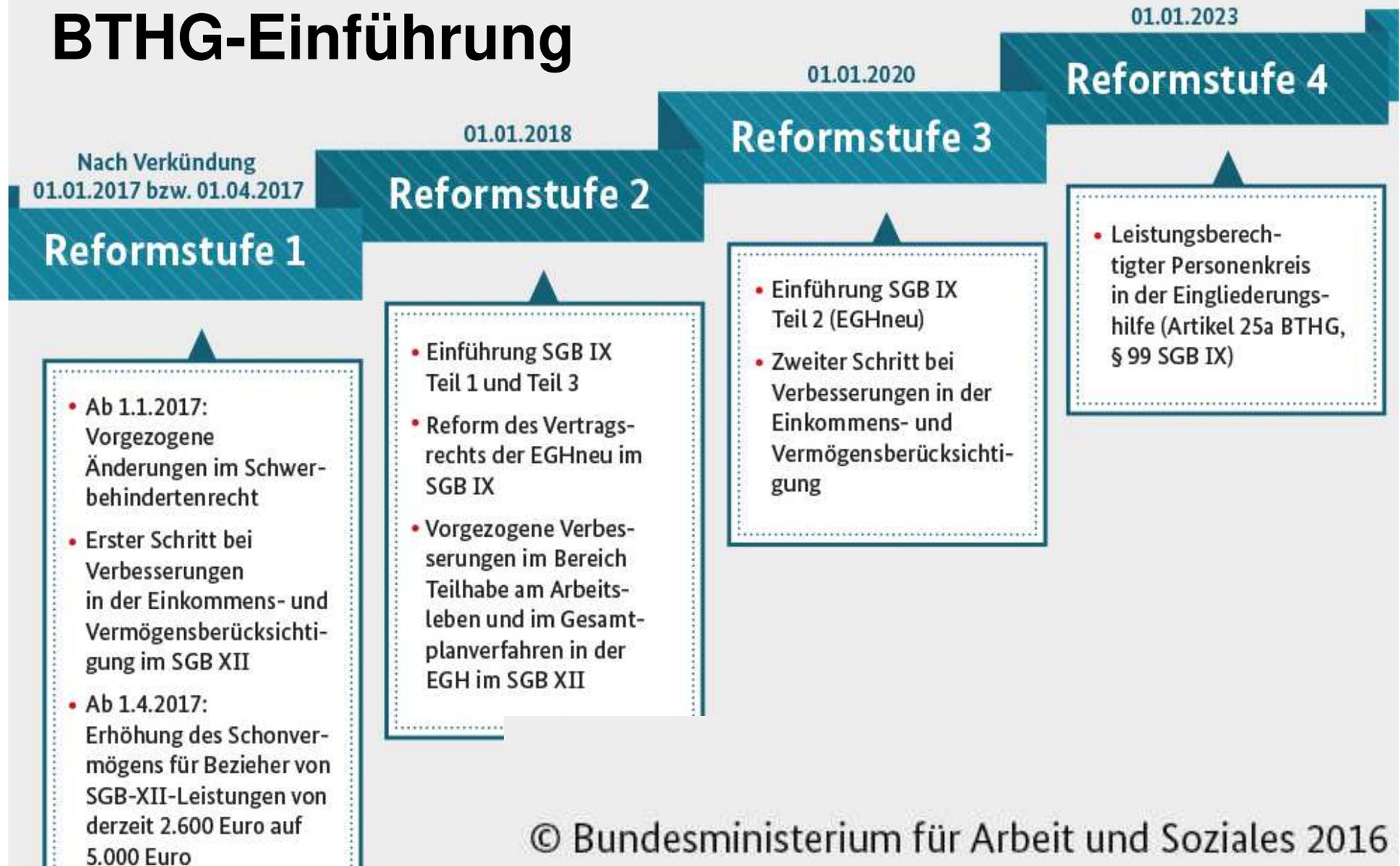
- Mehr **Selbstbestimmung** (für Kundige?)
- Mehr **Beratungs-Angebote**
- Mehr Ausrichtung am **individuellen Bedarf**
- Änderung **Verfahrensabläufe zur** Ermittlung und Erbringung von Teilhabe-Leistungen

BTHG - Ein großer Kompromiss

Arbeit im BTHG:

- Kleine Änderungen für **Werkstätten** und im **Schwerbehinderten-Recht**
- **Andere Leistungsanbieter**
- **Budget für Arbeit**
- **Einschränkungen** bei der **Eingliederungshilfe**, Probleme im **Zuverdienst**

BTHG-Einführung

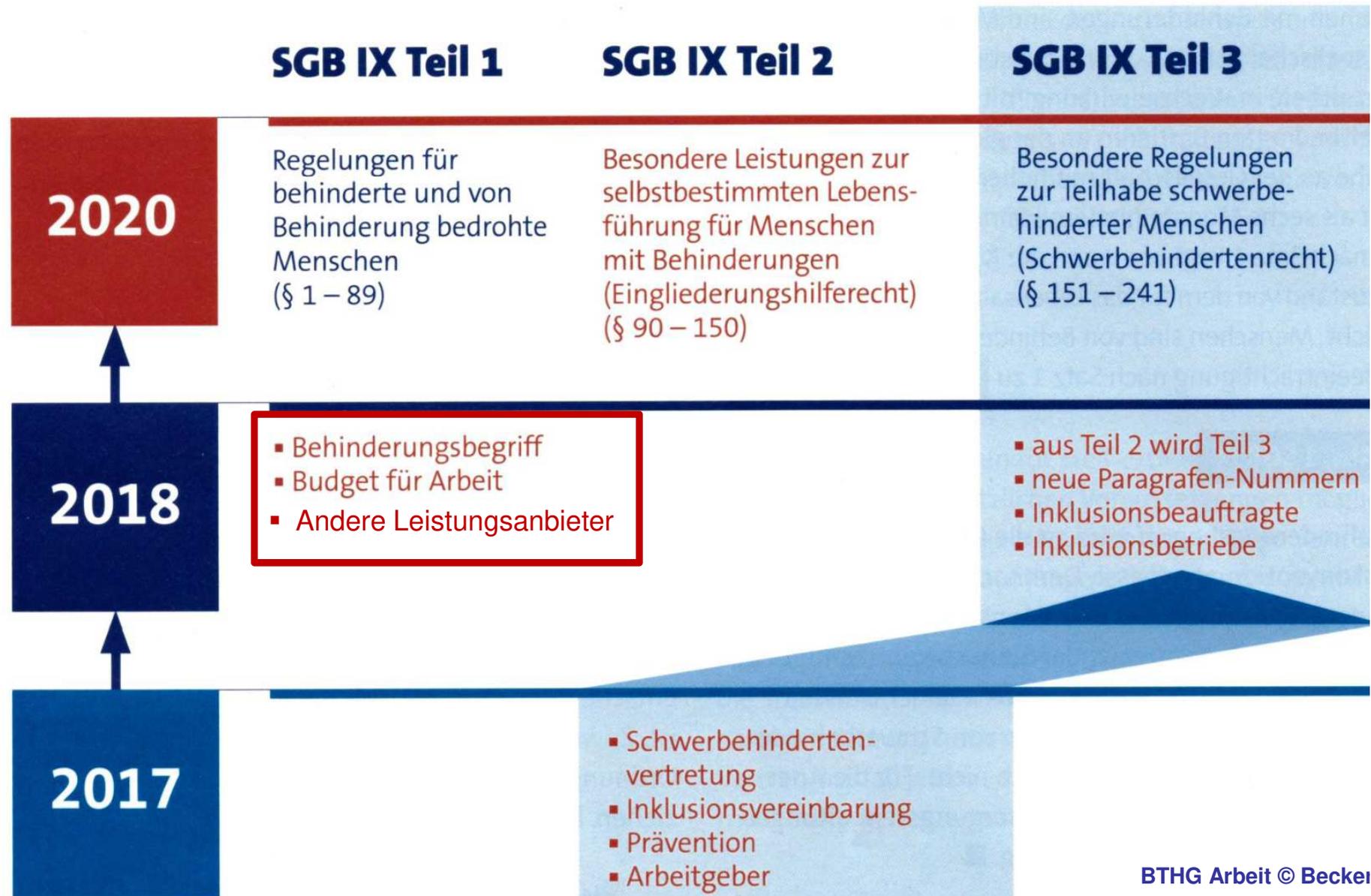


© Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016

Werkstattbeschäftigte: Arbeitsfördergeld 26 > 52 € +
Freibetrag f. Werkstattentgelt in Grundsicherung: 25 > 50 %
+ mehr Vermögen EGH 26.500,-

DAS NEUE SGB IX

Die schrittweise Umsetzung der Reform



**Berufliche Reha
allgemeiner
Arbeitsmarkt
-
neue
Beratungsangebote**

Es gibt keine neuen oder neu-gestalteten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben LTA im allgemeinen Arbeitsmarkt

Schwerpunkt des BTHG liegt auf den Alternativen zur Werkstatt, also

- **Andere Leistungsanbieter**
- **Budget für Arbeit**

Aber: Einengungen bei der Eingliederungshilfe bei Teilhabe am Arbeitsleben / Zuverdienst

Kapitel 10 NEU

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Kapitel 5 ALT

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ..	§ 33	§ 49 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
Leistungen an Arbeitgeber	§ 34	§ 50 Leistungen an Arbeitgeber
Einrichtungen d. beruflichen Rehabilitation ..	§ 35	§ 51 Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation
Rechtsstellung der Teilnehmenden	§ 36	§ 52 Rechtsstellung der Teilnehmenden
Dauer von Leistungen	§ 37	§ 53 Dauer von Leistungen
Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ..	§ 38	§ 54 Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit
Unterstützte Beschäftigung	§ 38a	§ 55 Unterstützte Beschäftigung
Leistungen in Werkstätten f. b. Menschen ..	§ 39	§ 56 Leistungen in Werkstätten für behind. M.
Leistungen im Eingangsv. und BBBereich ..	§ 40	§ 57 Leistungen im Eingangsv. und BBBereich
Leistungen im Arbeitsbereich	§ 41	§ 58 Leistungen im Arbeitsbereich
Arbeitsförderungsgeld	§ 43	§ 59 Arbeitsförderungsgeld
		§ 60 Andere Leistungsanbieter
		§ 61 Budget für Arbeit
		§ 62 Wahlrecht d. Menschen mit Behinderungen
Zuständigkeit f Leistungen in Werkstätten..	§ 42	§ 63 Zuständigkeit nach den Leistungsgesetzen

SGB IX **neu**

§ 2 Begriffe behindert, schwerbehindert, gleichgestellt

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie **in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

➤ Behinderungsbegriff wird **an UN-Konvention angepasst**

➤ **ICF** klingt an

Die gesetzlichen Definitionen von Schwerbehinderung und Gleichstellung ändern sich nicht. Für die Anerkennung bleiben weiterhin die Versorgungsverwaltungen und die Arbeitsagenturen zuständig.

SGB IX **neu**

§ 3 Vorrang der Prävention

(erheblich erweitert, Integrationsämter, Krankenkassen
- neue Gemeinsame Empfehlung der BAR)

§ 4 Ganzheitlichkeit der Leistungen

§ 7 **Maßgeblich ist im Zweifel weiter das Recht, das für den zuständigen Reha-träger gilt**

§ 10 Sicherung der Erwerbsfähigkeit

(1) ...prüft der zuständige Reha-träger mit der **Einleitung ..medizinischer Reha**, während Ausführung und nach Abschluss, ob durch **geeignete LTA die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderung erhalten**, gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Er beteiligt die Bundesagentur

(2) Wird während medizinischen Reha erkennbar, dass der **bisherige Arbeitsplatz gefährdet** ist, wird mit Betroffenen und Reha-träger unverzüglich geklärt, ob LTA erforderlich

(3) Bei der Prüfung **auch das Integrationsamt beteiligt**.

(4) Die Reha-träger haben ...auf eine **frühzeitige Antragstellung** i. S. v. § 12 nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen hinzuwirken und den Antrag ungeachtet ihrer Zuständigkeit für LTA entgegenzunehmen.

SGB IX **neu**

§ 11 Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation

(1) Das BMAS fördert im ...Aufgabenbereich der **Grundsicherung für Arbeitsuchende und der gesetzlichen Rentenversicherung** Modellvorhaben, die Vorrang von Leistungen zur Teilhabe nach § 9 und Sicherung der Erwerbsfähigkeit nach § 10 unterstützen.

> Jobcenter und DRV bekommen **jew. 500 Mio. €**

SGB IX neu

§ 12 Reha-Bedarf frühzeitig erkennen

Die Reha-träger stellen sicher, dass ein Reha-bedarf frühzeitig erkannt und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird.

..insbesondere durch die Bereitstellung und Vermittlung von geeigneten barrierefreien Informationsangeboten über

1. Inhalte und Ziele von Leistungen zur Teilhabe,
2. die Möglichkeit der Leistungsausführung als Persönliches Budget,
3. das Verfahren zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe und

SGB IX **neu**

§ 12 Reha-Bedarf frühzeitig erkennen

4. **Angebote der Beratung**, einschließlich der ergänzenden **unabhängigen Teilhabeberatung** nach § 32.

Die Rehabilitationsträger benennen **Ansprechstellen**, die **Informationsangebote** nach 2 an Leistungsberechtigte, an Arbeitgeber und an andere Rehabilitationsträger vermitteln.

SGB IX **neu**

§ 32 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung EUTB

- (1) Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ... fördert das BMAS **eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung als niedrigschwelliges Angebot,**
...
- (3) ...ergänzende **Beratung von Betroffenen für Betroffene** besonders zu berücksichtigen.

Mehr Infos: <https://teilhabeberatung.de/>

§ 18 Erstattung selbstbeschaffter Leistungen

(1) Kann Antrag auf Leistungen zur Teilhabe nicht **innerhalb von zwei Monaten** ab Antragsingang beim Reha-träger entschieden werden, teilt er den Leistungsberechtigten vor Ablauf der Frist die Gründe hierfür schriftlich mit (begründete Mitteilung).

(3) Erfolgt keine begründete Mitteilung, gilt die beantragte Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt.

Die beantragte Leistung gilt auch dann als genehmigt, wenn der in der Mitteilung bestimmte Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag ohne weitere begründete Mitteilung des Rehabilitationsträgers abgelaufen ist.

(4) Beschaffen sich Leistungsberechtigte eine als genehmigt geltende Leistung selbst, ist der leistende Reha-träger **zur Erstattung der Aufwendungen ...verpflichtet.**

SGB IX **neu**

§ 29 Persönliches Budget

(1) Auf Antrag der Leistungsberechtigten werden Leistungen zur Teilhabe durch die **Leistungsform eines Persönlichen Budgets** ausgeführt, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

> **Bleibt also - aber in der Praxis kaum relevant**

Einführung eines verbindlichen, partizipativen **Teilhabeplanverfahrens** für alle Reha-träger

§ 19 **Teilhabeplan**

- (1) Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Reha-träger (NICHT Pflege SGB XI !) erforderlich sind, ist der leistende Reha-träger dafür verantwortlich, dass ... die Reha-träger ... **in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die ..individuell.. voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen und **schriftlich so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen.****

§ 20 **Teilhabeplankonferenz**

Kapitel 8

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation BAR

§ 39

Aufgaben

(1) Die Reha-träger ...gestalten und organisieren die **trägerübergreifende Zusammenarbeit zur einheitlichen personenzentrierten Gestaltung der Rehabilitation** und der Leistungen zur Teilhabe im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft Sie trägt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation“.

Schwerpunkt BTHG bei Arbeit:

Alternativen zur Werkstatt:

- **Andere Leistungsanbieter**
- **Budget für Arbeit**

ab 1.1.2018 in Kraft

Die Zulassung anderer Leistungsanbieter erfolgt unter den strengen Zulassungskriterien für WfbM. So sollen ein hoher Qualitätsstandard gesichert und Verdrängungseffekte regulär Beschäftigter vermieden werden.

§ 60 Andere Leistungsanbieter

- (1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57, 58 [=WfbM] haben, können diese auch bei einem **anderen Leistungsanbieter** in Anspruch nehmen.
- (2) Die **Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen gelten** mit folgenden Maßgaben für andere Leistungsanbieter:

§ 60 Andere Leistungsanbieter

1. bedürfen nicht der **förmlichen Anerkennung**,
2. müssen **nicht** über eine **Mindestplatzzahl** und die für die Erbringung der Leistungen in WfbM erforderliche **räumliche und sächliche Ausstattung** verfügen
3. können ihr Angebot auf Leistungen nach §§ 57 oder 58 [=WfbM] oder **Teile solcher Leistungen** beschränken,
4. **sind nicht verpflichtet**, leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen **Leistungen nach §§ 57 oder 58 [=WfbM] zu erbringen**, wenn und solange die Leistungsvoraussetzungen vorliegen.

§ 62 Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen

Begründung S. 264 - nicht Gesetzestext!

Der Mensch mit Behinderungen **kann auch einzelne Module bei unterschiedlichen Anbietern** wählen, etwa Leistungen der beruflichen Bildung in der WfbM und Leistungen zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter und umgekehrt.

Aus dem Wunschrecht des Menschen mit Behinderungen ergibt sich die **Verpflichtung der WfbM, mit anderen Leistungsanbietern zusammenzuarbeiten und Leistungen anzubieten.**

Vertiefung

Andere

Leistungsanbieter

§ 60 Andere Leistungsanbieter

Andere Leistungsanbieter

1. bedürfen nicht der **förmlichen Anerkennung**,

(Dr. Harry Fuchs, Düsseldorf, www.harry-fuchs.de:
Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf BTHG)

Fuchs: muss **im Wettbewerb mit WfbM gleichen Bedingungen**, besonders bei Qualität und Wirksamkeit der Leistung unterworfen werden. Dies ginge über Pflicht zu **Versorgungsvertrag mit Kostenträger** gem. § 38

§ 60 Andere Leistungsanbieter

Andere Leistungsanbieter

2. müssen **nicht** über eine **Mindestplatzzahl** und die für die Erbringung der Leistungen in WfbM erforderliche **räumliche und sächliche Ausstattung** verfügen

Fuchs: **Verzicht auf jede Qualitätsanforderung** hinsichtlich räumlicher und sächlicher Ausstattung geht nicht.

Auch diese Angebote **unterliegen der Qualitätssicherung** nach § 37-neu SGB IX

§ 60 Andere Leistungsanbieter

Andere Leistungsanbieter

3. können ihr Angebot auf Leistungen nach §§ 57 oder 58 oder **Teile solcher Leistungen beschränken,**

Fuchs: es bedarf aber einer **Verpflichtung zur Vernetzung** mit den übrigen Leistungsangeboten. Der Berechtigte darf bei der **Koordination mehrerer Leistungsteile** nicht alleine bleiben oder auf Beratungsstellen angewiesen sein.

§ 60 Andere Leistungsanbieter

Andere Leistungsanbieter

4. **sind nicht verpflichtet, leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen Leistungen nach §§ 57 oder 58 zu erbringen**, wenn und solange die Leistungsvoraussetzungen vorliegen.

Fuchs: so kann sich ein Leistungsanbieter trotz fortbestehenden Leistungsbedarfs und Leistungsvoraussetzungen - **ohne weiteres - vom Leistungsberechtigten trennen**. Das sollte - wenn überhaupt - nur zulässig sein, wenn die **Anschlussleistung nahtlos gesichert** ist.

§ 60 Andere Leistungsanbieter

(3) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen durch andere Leistungsanbieter zu ermöglichen, besteht nicht.

Fuchs: § 17 SGB I verpflichtet die Leistungsträger, dass jeder Berechtigte die ihm zustehende Sozialleistung in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält.

§ 36 SGB IX verpflichtet die Rehabilitationsträger, die fachlich erforderlichen Rehabilitationsdienste und -einrichtungen in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung zu stellen.

Dies korrespondiert Art. 26 Abs. 2 Satz 2 UN-BRK.

Fazit: Absatz 3 sollte gestrichen werden.

§ 60 Andere Leistungsanbieter

(4) Für das Rechtsverhältnis zwischen dem anderen Leistungsanbieter und dem Menschen mit Behinderungen gilt § 221 entsprechend.

(§ 221 = § 138 alt: **Rechtsstellung und Arbeitsentgelt behinderter Menschen in WfbM)**

§ 62 Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen

(1) Auf Wunsch des Menschen mit Behinderungen werden die Leistungen nach den §§ 57 und 58 von einer anerkannten WfbM, von dieser zusammen mit einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern oder von einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern erbracht.

§ 62 Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen

Begründung S. 264

Der Mensch mit Behinderungen **kann auch einzelne Module bei unterschiedlichen Anbietern** wählen, etwa Leistungen der beruflichen Bildung in der WfbM und Leistungen zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter und umgekehrt.

Aus dem Wunschrecht des Menschen mit Behinderungen ergibt sich die **Verpflichtung der WfbM, mit anderen Leistungsanbietern zusammenzuarbeiten und Leistungen anzubieten.**

§ 62 Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen

Fuchs: Nach der Begründung soll sich aus dem Wunschrecht des Menschen mit Behinderungen eine **Verpflichtung der Werkstatt** ergeben, mit anderen Leistungsanbietern zusammenzuarbeiten und Leistungen anzubieten.

Aber im § 62 **keine entsprechende Regelung** enthalten. Aus der Praxis solche gesetzliche Regelung durchaus sinnvoll.

Sie **muss dann allerdings auch für die anderen Leistungsanbieter gelten**, die aber in § 60 von einer solchen Zusammenarbeitsverpflichtung frei gestellt werden.

§ 62 Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen

(2) Werden Teile einer Leistung im Verantwortungsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters erbracht, so bedarf die Leistungserbringung der Zustimmung des unmittelbar verantwortlichen Leistungsanbieters.

(Was ist, wenn der „Nein“ sagt?)

Ausschreibungen der Leistungen im EV/BBB durch die Bundesagentur für Arbeit fraglich

Budget für Arbeit § 61 SGB IX neu

Regierungsentwurf 5.9.16 - Begründung S. 194

Arbeitgeber, die dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen mit **Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM** beschäftigen, können ein

„**Budget für Arbeit**“ bekommen, mit

- **unbefristetem Lohnkostenzuschuss** zum Ausgleich der dauerhaften Minderleistung des behinderten Beschäftigten
- im Einzelfall notwendiger **Anleitung und Begleitung** am Arbeitsplatz

Budget für Arbeit § 61 SGB IX

- mit **Rückkehrrecht in die WfbM.**
- Budget für Arbeit wird **von der Eingliederungshilfe gezahlt**
 - **Integrationsamt** kann ergänzen
- Gesetz greift **erfolgreiche Projekte aus den Bundesländern** auf

Vertiefung

Budget für Arbeit

§ 61 Budget für Arbeit

(1) Menschen mit Behinderungen, die **Anspruch auf Leistungen nach § 58 (WfbM-Arbeitsbereich)** haben, denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein **sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung** angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit.

§ 58 Leistungen im Arbeitsbereich

....Leistungen im Arbeitsbereich werden im Anschluss an Leistungen im Berufsbildungsbereich (§ 57) oder an entsprechende Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60) erbracht;

(NEU:) hiervon kann abgewichen werden, wenn der Mensch mit Behinderungen bereits über die für die in Aussicht genommene Beschäftigung erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt, die er durch eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erworben hat.

§ 61 Budget für Arbeit

(2) Das Budget für Arbeit umfasst einen

Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten

und

die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.

§ 185 BTHG/SGB IX n.F. Aufgaben des Integrationsamtes

(3) Das Integrationsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen erbringen, insbesondere ...

6. zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit.

(Finanzierung: Anteile EGH / Integrationsamt? M.B.)

§ 61 Budget für Arbeit

Der **Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 %** des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes, **höchstens jedoch 40 %** der monatlichen Bezugsgröße ...
= *Zuschuss max. 1.190 €, knapp über Mindestlohn*
(Rheinland-Pfalz zahlt derzeit max. 1.410 € Zuschuss)

Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls. (=ggf. unbefristet!)

Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße ... nach oben abgewichen werden.

Fuchs: führt zu **regional völlig unterschiedlichen**, evt. unzureichenden Förderhöhen

§ 61 Budget für Arbeit

(4) Die am Arbeitsplatz wegen der Behinderung erforderliche **Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden.**

(Was Anleitung und Begleitung fachlich, personell und finanziell bedeutet ist nicht näher definiert, M.B.)

§ 61 Budget für Arbeit

(5) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen zur Beschäftigung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen, besteht nicht.

Fuchs: gem. § 49 SGB IX auch **Anspruch auf Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes** einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.

- **Einsatz von Einkommen/Vermögen** wie Arbeitsbereich WfbM
- Können Menschen m. Behinderung selbst **Antrag stellen?**
- **Integrationsamt** kann mit-finanzieren (Änderung § 14 SchwbAV)
- **Kein Budget für Ausbildung**

Zuverdienst und Eingliederungshilfe – wie weiter?

§ 90 Aufgabe der Eingliederungshilfe EGH

(1) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft **zu fördern**. ...

(3) Besondere Aufgabe der **Teilhabe am Arbeitsleben** ist es, die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit **zu fördern**.

ABER im § 111 Leistungen zur Beschäftigung

Beschränkt auf:

WfbM-AB, Andere Leistungsanbieter + Budget für Arbeit

Zuverdienst in der „Betreuungsvariante“

Rechtsgrundlage **bis Ende 2019**: § 53/54 SGB XII - EGH

Möglicher Weg danach:

§ 113 **Leistungen zur Sozialen Teilhabe**

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind **insbesondere** (offener Leistungs-Katalog – EGH-Träger entscheidet) ...

5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

- **Betreuungs-Variante war nie Teilhabe am Arbeitsleben.**
- **Die größten EGH-Träger LVR, LWL, OBBayern nutzen § 113**

Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit!

Manfred-Becker@email.de

m: 0179-1459451 d: 221-2943-444